Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Antikritik

Autor: Genhart, J. Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorstellung eines Badler Mehgers gegen ben Vieh-

Vorschlag ber Bollziehung, ju Einführung eines alls

gemeinen Bollfpftem & und Reglements.

Botschaften, Erläuterungen und Gesetzes-Entwurfe über Die zu beschrantende Ginfuhr frem der Weine in Gelvetien.

Botschaft der Bollzichung über das ftreitige Eigenthum der sogenannten Penfionen . Gelber im

Canton Uri.

Botschaft der Vollziehung über streitige Verpachtung von Nationalgütern im Canton Vasel.

Reun Gemeinden im Diftritt Solothurn reklamiren ihr Necht auf National : Waldungen. Diese Bittschrift wird der Bollzichung überwiesen, um die Unsprüche zu untersuchen.

Eine Botichaft der Bollziehung vom 25ten Jan. 1800. fodert Bestimmung der Anskaufssumme für einen Br. Wendelin Baumann von Luzern, der zusolge des Klostergesetzes gesinnet ist, aus dem Orden zu treten. Da dieser Gegenstand nicht gänzlich in das Fach einer der bestehenden Commissionen einschlägt, wird zu dessen Untersuchung eine besondere Commission von drey Mitgliedern ernennt. Diese sind: Schiumpf, Genschard und Emür.

Eine Bittschrift des B. Menenberg, Difiritts-Gerichts-Schreibers von Bremgarten, und eine ahnliche liche von dem Cantonsgericht Oberland und deffen Schreiber, wird an die Civilrechts-Commission verwiesen.

Ein Vortrag zu Bestimmung des Gehalts u. Stands der Schreiber ben den Diffrifts. Gerichten vom 14ten Dec. 1799, wird an die gleiche Commission verwiesen.

Eine Botschaft welche gesetzliche Mittel gegen bie Falfchwerberen im Innern vorschlägt, wird ber Militair. Commision überwiesen.

Eine andere Botschaft vom isten Aug. 1799. welche Strafen gegen dieienigen vorschlägt, welche die Linien der Armeen überschreiten, um sich ohne Erlaubniß in ihre heimath begeben zu können, wird ad acta gelegt, weilt der Zweck derselben nur momentan gewesen ist.

Ein Gutachten über die Vefugniß der Mitglied ber der gefetzgebenden Rathe anderwärztige Aufträge enzuehmen, wird aus gleichem Grund ad acta gefest.

(Die Forts. folgt.)

Untifritif.

Ohne mich über bie Recenfion des fchweigerischen Republikaners vom 22. August 1800. N. 92. über meine im Druck erschienenen Ideen gu einer Staatsverfassung für die Schwerz ju beklagen (benn ich habe mehrers erwartet), muß ich jedoch bemerten: daß es fehr schiefe Begriffe verurfachen fann, wenn einzelne Artifel nicht in Berbindung des Gangen angeführt werden. QBer anders tann und foil zwischen den Cantonen und dem Allgemeinen entscheiden, ale die aus allen Cantonen gufammenge. festen Stellvertreter des Bolts, wenn einzelne Cantone ihre Bewohnheiten als dem Allgemeinen unschadlich behaupten? und warum foll bas einmal einem Canton jugeffandene, nicht bon ber gleichen Stellvertre. tung wiederum wiederrufen werden fonnen, wenn die Erfahrung bas allgemein Schadliche aufgedeckt bat? Einem Staatsrath als Nationalstellvertretung, Der aus allen Cantonen jufammengefest und fo forgfältig gewählt ift, wie es mein Entwurf vorschreibt; und der einem vielmal groffern, der tein gemeinschaftlis ches Intereffe mit ihm haben fann, unterworfen ift, und der felbst von den Cantonsrathen beauftragt merden muß, wenn etwas Aufferordentliches errichtet werden joll, wollen doch wir weder Millfür noch Laune zudichten. Absolut zwar, kann jede oberfte Beborde, felbst das Bolf einer Ration, in Willfur und Ungerechtigkeit ausarten: aber diefes wird auch jede andere Staatsverfaffung mit diefem Entwurf gemein haben muffen, wenn anders Menschen noch ferner den legten Entscheid fich zueignen wollen. Dag aber ju oftere Abanderungen entstehen mogen, und nichts festes erhalten werde, ift durchaus keine Ginwendung : weil man bie, einem Canton gegebenen Statuten, nur im bochfien Rothfall, und nur wenn fie fraatofchadlich find, wiederrufen tann : wunscht der Canton Neues, fo find bas nicht feine Bewohnheiten; er muß benm Alten verbleiben, oder fich an die alls gemeinen Vorschriften der Republik anschlieffen. -Der besondere Artifel uber religiofe Stiftungen grun. det fich auf Recht und Gerechtigkeit, und bringt miffbrauchte Willfur und Laune in ihre gehörige Ord. nung guruck: beifer mare es gewesen, Diefer Urtitel mare nicht nur balb, fondern gang in den Republika. ner aufgenommen worden.

Joh. Peter Genhart, Mitglied bes gesetgebenden Rathe.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 28 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 10 Fruktibor VIII.

Gesetzgebender Nath, 25. August.

Drev Borschläge und Bittschriften zu Errichtung von besondern Sandels. Gerichten in den großsen Commerzial-Platzen, werden der Civil-Commision zugesendet, um darüber als einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, so bald möglich, ihr Gutachten vorzulegen.

Eine Botschaft der Bollziehung über Bestimmung der Manier wie Attenstücke vor den Gerichten produzirt werden muffen, wird an die Civil-Commission aewiesen.

Die Bittschrift eines Kaver Muller von Basel, der in feindlichem Kriegedienst stund, mit Borstellung der Bollzichung, wird der am Sonnabend übereinen ahnlichen Gegenstand ernannten Commission überwiesen.

Der oberfte Gerichtshof verlangt einen neuen Eredit von 2000 Franken fur feine Canzley. Diesem Antrag wird entsprochen.

Bay berichtet im Ramen der Vetitionen Commission über folgende Bittschriften:

- 1. Vorstellung vom 15ten August 1800 der Borsteber der Kirchen = Armen - und Erziehungsstiftungen des Cantons Zürich, über die Ungerechtigkeit der Abschaffung von Grundzinsen und Zehenden gegen einen unrechtmäsigen Loskaufungspreis, und die zerstörenden Folgen für alle gemeinnüßigen, dem Privateigennuh durch dieses revolutionaire Geset ausgeopferten Anstalten.
- 2. Eine ahnliche Vorstellung vom 18. August des Gemeindausschusses von Solothurn; wird mit der vorhergebenden der Finanzommision überwiesen.
 - 3. Einige Landburger des Cantone Burich beschwes

ren sich unterm 8. Aug. über berschiedene Puncten eis nes von der Municipalität Zürich lezthin erlassenem Markts und Studli - Krämer - Reglements. Wird au die Volizencommission verwiesen.

- 3. Die Gemeinden hottingen und Rluntern, Et. Burich , reclamiren unterm 16. Juli 1800 , Kraft uraltem herkommen ju 2 Drittel ben holgenuf in ber Waldung am Zurichberg; die Stadtgemeind, Die fo. wohl die ausschließliche Proprietat als Nugnieffung ans ipricht, und fich im Befit der Waldung befindet, schlägt den Richter zur rechtlichen Erörterung des Streits Die bepden Landgemeinden wollen aber das Recht nicht antreten, bevor ausgemacht ift, ob diefe Bale dung nicht etwa Nationalgut sep? und fodern zu dem End die Gefeggebung zu einer Commissionaluntersuchung dieses Zweifels auf. In Erwägung aber, daß die Un. terfuchungen zu Auffindung des Staatsguts der Bolls giehung obliegen, Schlagt Die Commission Die Bermeis fung ber Petition an die Bollziehung vor, welches angenommen wird.
- 4. Der Gerichtsweibel Man von Rohrbach bittet um Erlassung der handanderungsgebühr von der Bodenzinsfreyen helfte eines lezthin erkauften Guts. In Ermägung, daß der Finanzplan einerseits alle Güter ohne
 Unterschied, der handanderungsgebühr unterwirft und
 anderseits die verlangte Ausnahme von alzuweit aussehenden Folgen wäre, glaubt die Commission, der Rath
 könne über das Begehren nicht eintreten. Angenommen.
- 5. Joachim Wirth, Kornmeister zu Stein, bittet unterm 29. May 1800 die Gesetzgebung, zu entscheisden, ob er der Stadt Altstetten den gefoderten Abszugspfennig zu entrichten schuldig seine? Der Fall ist dieser: Die Stadt Altstetten hatte das Abzugsrecht über alles innert ihrem Bezirk gelegene Eigenthum,

wenn es Aufferen anheim fallt. Mun fiel im Jahr 1786 dem Detenten ein Erb von einem Burger gu Altstätten eigenthumlich anheim; der Bittib des Berfforbenen verblieb aber nach bem dafigen Stadtrecht Die lebenslångliche Mugnieffung Dieses Erbs. Tit da Die Bittib verftorben ift, und also die Erbichaft meggezogen werden fann, fodert Die Munizipalitat Altftatten die Bezahlung der ihr bereits im 3. 1786 angefallenen Abzugegebuhr. Der Vetent verweigert bingegen diefe Foderung, aus Grund : daß er dafür erft ist nach dem Tod ber Wittib als dem eigentlichen Berfallspunct der Erbschaft, angesprochen werde, mithin gu einer Zeit, wo vermog des Gefetes vom 12. Juni 1798 alle wechfelfeitigen Abzugegerechtigkeiten in ber Schweiz aufgehoben fenen. In Erwägung, bag es nicht rathfam mare, in cafu über vorhandene Befete Die das Particularintereffe berühren, Etlauterungen ju ertheilen; in Erwägung daß Diefer mahrscheinlich ber einzige Rall diefer Urt ift , der in Selvetien eriffirt; in Erwägung endlich, daß Diefer Partifularfreit über bas Mein ober Dein als eine Rechtsfrage in bas Bebiet Der Judicatur gebort, schlägt die Commission vor, über Das Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

Marcacci im Ramen der gleichen Commission Berichtet über eine Bittschrift verschiedener Gemeinden im Diftritt Lugano, Die fich uber Die Proclamation des Commiffars Afchoffe und über die Berordnung ber provisorischen Regierung , betreffend die Entrichtung De dieffahrigen Behenden und Bodenzinfes, nebft jenem von 1788, ohne daß diefes durch ein Gefet bestimt worden fen, beklagen, und hoffen, daß der gefengebende Rath fein Gefet vom 10. Nov. 98 handhaben wird. Die Commission, in Erwägung, daß die Bollziehung der Gefete dem Bolly. Rath obliegt; bag Diefer bevollmächtigt worden, diejenigen Auflagen in den italienischen Cantonen, welche er am schifflichsten finden wird, beziehen zu laffen, folglich obbemeldte Berordnung eine Folge des besagten Befetes fenn tonne; in Ermägung endlich, daß es der Vollziehung allein autommt, die Sandlungen ihrer Commiffare zu unterfuchen, rath ju Berweifung ber Bittschrift an die Bollsiehung. Ungenommen.

Den Saalinspectoren des Raths wird ein Eredit von 2000 Fr. eroffnet.

Um 26. Aug. war feine Sigung.

Groffer Rath, 2. Juli. Prafibent: Preur.

Die Tauner von Jowyl, im Difir. Schüpfen im C. Bern, klagen über die reichen Burger ihrer Gezmeinde, in Ruksicht der Benuhung des Gemeindguts, und wünschen, daß jeder Unterschied zwischen Tauner und Bauer aufgehoben werde. Auf die Richterlicheteit der Sache begründet, geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheimé Sitzung. Nach Wiederöffnung der Sitzung wird eine Botz schaft von der Vollziehung verlesen, in der sie anzeigt, daß sie den B. Briatte zum Gen. Secr. ad interim ernannt habe.

Groffer Rath, 3. Juli. Prasident: Pre ux.

Merk erhalt für 14 Tag und Legler für 4 Wo. chen Urlaub.

hammer im Namen einer Commission tragt darauf an, die Versteigerung des Franziscanerklosters in So. sothurn zu gestatten. Dieser Untrag wird angenommen.

Die Vollziehung übersendet eine Bitschrift vieler Burger Diesenhofens, wider die Vereinigung ihres Die ftrifts mit bem Cant. Thurquu.

Deggeler hofft, man werde biefer Bittschrift entsprechen, weil diese Burger besonders wegen der toffpieligern Rechtspfiege im Thurgau, gerne mit Schafbausen vereinigt waren.

Schlumpf fodert Tagesordnung, in der hoffnung einer balbigen neuen Eintheilung helvetiens.

Muller fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird augenommen, und in die Commission geordnet: Muller, Schlumpf, und Legler.

B. Or fag, Gerichtschreiber von Pont, Kanton Freyburg, fodert Entschädigung für seine verlohrne Stelle, oder ein neues Amt. An die Bollziehung geswiesen.

Die Gemeinde Murten kommt wider die Bittschrift der Gemeinden Grand und Muricz ein, welche von Murten abgesondert zu senn wunschen. Un die bestehende Kommikion gewiesen.

Folgende Motion Billeters wird in Berathung

genommen :

Man kann sich nicht verheimlichen, daß hier und ba zu verschiedenen Zeiten willkürliche Eingriffe in die Konstitution gemacht worden. Zahlreiche Adressen und die allgemeine Stimme des Bolks haben sich schon lange dagegen öffentlich erklart. Es ist Zeit daß man darauf denke, wiederum in die Schranken der Konskitution zurükzutreten; daher trage ich darauf an, daß eine Kommission niedergesett werde, welche untersuche, wie und in welchen Fällen Eingriffe in die Konstitution geschehen seven, und und einen Vorschlag bringe, wie die Folgen gehoben werden könnten, welche durch diese willkürliche Eingriffe und Schritte stätt hatten.

Eustor fodert Tagesordnung, weil nur einige ungestüme Bürger von einigen Gemeinden so denken, was Billeter Wille des Volks heißt. It Villeter in Auksicht der Constitution unruhig, so unterwerffe er sich der Mehrheit und dem Geset, so darf er ruhig seyn.

Bille ter vertheidigt feinen Untrag.

Ritch mann fodert Vertagung Diefes Antrage,

welche angenommen wird.

Spengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Entlassungen von den Aemtern, welches fur 2 Tag auf den Canzlentisch gelegt wird.

Cartier wird zum Prafident, Detran zum franzostichen Secretar, und Grafzum Saalinspettor

ernannt.

Groffer Rath, 4. Juli.

Prafident: Cartier.

Abgeordnete aus dem Canton Luzern kommen neuers bings wider die Zolle an den Grenzen ihres Cantons bittschriftlich ein.

Attermann findet dieses Begehren sehr billig, weil jener Zoll eine Auflage ist. Er will den Grundsfat der Aushebung dieses Zolls sogleich annehmen, und die Abfassung eines Beschlusses darüber, einer Commission austragen.

Efcher. Es ist wahrlich traurig, daß wenn wir bestimmte Beschlusse fassen, man immer wieder zurük tommt, und andere Beschlusse erzwingen will. Sehon einst hat die Mehrheit dieser Versammlung einen Beschluß zu Gunten dieser Bürger gefaßt, den aber der Senat mit Recht verworffen hat, weil die alten Auflagen nicht abgeschaft werden können, bis an deren Statt nie vorhanden sind; noch haben wir aber keine allgemeinen Einfuhrzölle, also mussen die alten beysbehalten werden. Man gehe zur Tagesordnung.

Schlumpf glaubt, was ungerecht ist, muffe je eher je lieber abgeschaft werden, und er kann es nicht übel nehmen, wenn die Burger sich einer solchen Ungerechtigfeit widerfeten, und fodert Berweifung biefer neuen Bitte an eine Commission.

Lacofte ftimmt im Ramen der Einheit der Respublit, Efchern ben.

Kilchmann behauptet, diefer Getrankzoll sey fein Boll, sondern eine Auflage, Die schon durch das Finangspstem abgeschaft sey: er stimmt Ackerman bey und fodert auf morgens ein Gutachten.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Un mot sur la tolérance religieuse, d'après les lumières de la raison. Par C. Fontaine, de Fribourg. 8. Fribourg chez Piller. 1800. ©. 31.

Schrift eines aufgeklarten Geistlichen, die hauptfächlich bestimmt scheint, religiose Toleranz von Gleichgultigkeit über Religionssachen zu unterscheiden.

herzendergiessungen über ben Relisgions, und Sittenverfall in unserm armen Vaterlande, in Gespräch und Gebet, von einem Gott und sein Volk liebenden Landmann. heraus, gegeben von J. G. Schultheß, Leutpriester. Im Julius 1800. 8. Zürich b. Waser. S. 24.

Der herausgeber hoft, "daß ber Berfaffer, ale Landmann, mit der Sprache feiner Frommigfeit und Andacht, die Bergenssaiten feiner Mitlandleuce fraftiger treffen werde, als es städtischen Schriftstellern ju gelingen pflegt. " — Wir tonnen und mogen Diefe hoffnung nicht theiten; wir glauben vielmehr, bag Beiftand und Berg ben folcher Sprache, fie mag nun aus fladtischen oder landlichem Organe fommen, gleich ungerührt und hauptfachlich gleich unbelehrt bleiben muffen. Unfere Lefer mogen felbft urtheiten : D Unglud! mas die Schuler eines Bottard, und feiner Jammer, Elend und Unglick bereitenden und verbreitenden Gefellen fur Unfrautsaamen in die Belt ausgestreut haben! das vermag feine Geele auszubris ken noch irgend eine Feder zu beschreiben! Ach, was für traurige Fruchte merden Die jest und funftig fich verführenlaffende Menschen davon erndten und welched daraus erwachsene Elend wird noch erzählt und bes schrieben werden, wenn meine hand und Junge schon langst in Staub und Afche zerfallen fenn merben !